

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

an geschlagen werden, sowohl weil dieses Recht nunmehr abgegangen ist, als weil die Lehenseinkünfte, aus denen sie erhoben wurden, nicht mehr bestehen.

Erwägend, daß es in solchen Fällen dringend sene, den Pfarrern ihren Unterhalt zu sichern, damit sie ihre Zeit dem Unterrichte des Volkes widmen können.

Erwägend, daß sich der Staat mit der Verwaltung der Feudal-Ökonomie, sowohl in Rücksicht der Einnahme als Ausgabe, beladen, und daß derselbe, indem er sich die Rechte heigemessen, auch die Schulden übernommen habe;

Erwägend, daß der Entscheid der Einwendungen der ehmaligen Oberherren und Gemeindheiten, die das Patronatrecht ausübten, den gesetzgebenden Räten zukomme, daß dieser Entscheid aber nicht anders als zufolge einer vollständigen Uebersicht der dahierigen Verichte, und der verschiedenen ausführlich beschriebenen und klassifizirten Fälle, gegeben werden könne;

Erwägend endlich, daß der Staat, ohne sich von seinen Rechten etwas zu vergeben, vorläufig und bis das Gesetz darüber verordnet haben wird, Vorschüsse auf Rechnung hin bewilligen könne, welche Vorschüsse nachher von der Summe der zuzusprechenden Besoldung abzuziehen sind.

Auf den Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Religionslehrer, die vormals durch diejenigen pensionirt wurden, die das Patronatrecht ausübten, und demalen dieser Pensionen beraubt sind, sollen Vorschüsse aus den Nationalkassen zu beziehen haben, so wie die unmittelbar von dem Staat abhängende Geistlichkeit.

2. Diese Vorschüsse sollen von den Verwaltungskammern ausgerichtet werden, unter dem Vorbehalt, daß das Verhältniß derselben niemals das von 1600 Fr. jährlichen Einkommens übersteige.

3. Die Verwaltungskammern sollen sich die Verzeichnisse der vormals von den Patronatrechtsbesitzern an die verschiedenen Religionslehrer ausgerichteten Pensionen, die Einwendungen gegen die fernere Entrichtung derselben, und endlich die Belege zu diesen Einwendungen vorlegen lassen.

4. Die Verwaltungskammern sollen diese Verzeichnisse dem Minister des öffentlichen Unterricht zusenden, dieser dann vereint mit dem Finanzminister die Mittel untersuchen, welche das Gesetz zum Unterhalt des Dienstes der Religion dargiebt.

5. Wenn ein vollständiges Hauptverzeichnis aus diesen verschiedenen Angaben gemacht seyn wird, so sollen die gesetzgebenden Räte eingeladen werden, die Art zu bestimmen.

I. Wie die zweifelhaften oder streitigen Fälle entschieden werden sollen:

2. Wie der Mangel nöthiger Mittel zum Unterhalt der Volkslehrer ersetzt werden könne, wenn sich dieser Fall ereignen sollte.

6. Das Recht Pfarreien oder Pfründen, mit welchen etliche Seelsorge verbunden ist, zu vergeben, soll allen einzelnen Personen und Gemeinheiten benommen seyn, weil die Constitution und das Gesetz alle erblichen Vorrechte abschaffen, und dieses noch überdieß einen Theil der persönlichen Lehengerechtigkeiten ausmacht, die ohne Schadloshaltung abgeschafft sind.

7. Die Verwaltungskammern sollen die erledigten Pfarreien nach der vorgeschriebenen Form vergeben.

8. Der gegenwärtige Beschluß soll in Kraft verbleiben, bis die gesetzgebenden Räte hierüber etwas werden verordnet haben.

9. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist aufgetragen, den gegenwärtigen Beschluß in Volkziehung zu setzen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
O b e r l i n .

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sek.,
M o u s s o n .

Gesetzgebung.

Senat, 31. Dezember.

Präsident Barras.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, denen wir in der Folge gedenken werden.

Sieben verschiedene Besoldungsbeschlüsse werden verlesen, und auf Lütthi v. Sol. Antrag an die frühere Commission über Besoldungsbeschlüsse gewiesen, die in 6 Tagen berichten soll.

Bay erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. Wir seyen, sagt er, als Repräsentanten der helvetischen Nation, ihr auch Rechenschaft von unsern Arbeiten schuldig; dabei habe bisher der schweizerische Republikaner durch treue Darstellung unsrer Einrichtungen verdankenswerthe Dienste geleistet. Indessen mangle ihm eine Haupteigenschaft, die schnellere Lieferung der Debatten beider Räte. Er wünscht also, es möchte eine Commission ernannt werden, die uns Maasregeln vorschlage, wie wir ein officielles Blatt unsrer Debatten und Dekrete erhalten können.

Lütthi v. Sol. bemerkt, daß ein officielles Blatt nur durch ein Gesetz erhalten werden konnte; er verlangt übrigens, daß Bay dem Reglement zufolge seinen Antrag schriftlich auf den Kanzleitisch lege, und bis dahin die Sache vertaget werde. Fornerod hält ein Debattenblatt, über welches ein Mitglied des Raths eine Art Inspektion habe, für sehr notwendig. Genhard unterstützt Bay; nur will er kein officielles Blatt. Fässlin verlangt die Ernennung einer Commission. Frossard ebenfalls. Baucher möchte den Heraus-

gebern des Republikaners verdienen, daß es den Rät-
 chen wichtiger seye, die Debatten, als die vielen raison-
 nierenden Aufsätze, so sie einrücken lassen, zu haben;
 und wenn ihnen dieß nicht zu beherzigen gefällt, so
 soke man auf ein anderes Blatt denken. Laflechere
 glaubt, der Republikaner, so bald er schneller erschei-
 nen würde, müßte alles was Bay verlange, erfüllen;
 man soll also einzig auf Mittel denken, den Druck zu
 beschleunigen; auch wünschte er seine Uebersetzung ins
 französische. Ein officielles Debatten-Journal würde sehr
 gefährlich seyn; man hat es auch in Frankreich unauß-
 führbar gefunden.

Bay liest seinen schriftlich aufgesetzten Antrag vor,
 und legt ihn auf den Konsulentisch.

Er wird einer aus der B. Kubli, Frossard
 und Diethelm bestehenden Commission zur Untersu-
 chung übergeben.

Burdorf schreibt aus Paris, und verlangt eine
 Urlaubsverlängerung für einen Monat, um seine Ge-
 schäfte zu beendigen; er versichert, daß er für die Zeit
 seiner Abwesenheit keinen Gehalt beziehen wird. Auf
 Zäslins Antrag wird ihm entsprochen.

Veroldingen erhält für 8, und Hoch für 3
 Wochen Urlaub.

Am ersten Januar war keine Sitzung.

Senat, 2. Januar.

Präsident Barras.

Der Beschluß, welcher dem Minister des Innern
 einen Credit von 50,000 Franken eröffnet, wird verles-
 sen. Kubli wünscht, das Direktorium hätte nament-
 lich angezeigt, welche Verwaltungskammern Geld fodern;
 da aus jedem Kanton Repräsentanten hier sitzen, so
 könnten die Forderungen und ihre Bestimmung beurtheilt
 werden. Baucher verlangt eine Commission. Fros-
 sard will annehmen. Schwaller verlangt, der
 Senat soll, was auch der gr. Rath that, durch eine
 Commission über die nähere Bestimmung der verlang-
 ten Summe Erkundigung einziehen lassen. — Die Com-
 mission wird beschossen; sie soll in 2 Tagen berichten,
 und besteht aus den B. Bodmer, Devereux und
 Baucher.

Der Beschluß über die Erhebungsart der Staats-
 einkünfte wird verlesen, und einer aus den B. Meyer
 v. Ar., Bado, Kuhn, Augustini und Ver-
 tholet bestehenden Commission übergeben, die in 8
 Tagen berichten soll.

Ein Beschluß, welcher das Direktorium neuer-
 dings einladet, ein Verzeichniß der bei seiner und den
 übrigen Kantonen der vollziehenden Gewalt angestellten

Personen einzugeben, um die Besoldungen derselben
 bestimmen zu können, wird verlesen, und angenommen.

Der Beschluß, der die Gemeinden für die Güter
 der öffentlichen Beamten verantwortlich macht, wird
 einer aus den B. Schmid, Due, Mittelholzer,
 Brunner und Rupp bestehenden Commission über-
 geben, die nächsten Samstag berichten soll.

Der Beschluß, welcher über eine Anfrage des Di-
 rektoriums, wie es mit den Taggeldern der Falliten-
 commissionen im Kanton Friburg gehalten werden soll,
 auf die Constitution und die Gesetze gegründet, zur
 Tagesordnung geht, wird verlesen.

Usteri hatte gehofft, die Tagesordnungsbeschlüsse
 hätten ihr Endschick erreicht; da sie aber nun wieder
 anfangen sollen, so bittet er, man möchte gleich diesen
 ersten wegen fehlerhafter Redaktion verwerfen. Wenn
 der große Rath auf Constitution und Gesetze gegründet
 über eine Sache zur Tagesordnung geht, so hat der
 Senat damit nichts zu thun; es ist dieß eine einfache
 Tagesordnung. Zäslin wünscht, daß man nach dem
 Reglement die 2te Verlesung des Beschlusses abwartet,
 und dann denselben nach Usteris Antrag verwerfe.

Crauer sieht keinen Redaktionsfehler in dem Be-
 schluß. Meyer v. Arb. stimmt Usteri bei. Lafle-
 chere hält dafür, der Beschluß sey klar, und enthalte
 eine motivirte Tagesordnung. Fönerod ist gleicher
 Meinung; der große Rath hätte sollen zur einfachen
 Tagesordnung schreiten. Lütli v. Sol. findet, der
 große Rath habe auf die Einfrage des Direktoriums
 gar nicht geantwortet, die Resolution sey also um ihrer
 sehr schlechten Abfassung willen zu verwerfen. Augu-
 stini verlangt Beobachtung des Reglements, und Ver-
 schiebung aller Discussion bis zur 2ten Verlesung.
 Badoix ebenfalls; die Sache verdient Untersuchung;
 der Beschluß macht den Zustand der Dinge ungewisser,
 als er zuvor war. Bay will eben aus Badoix Grün-
 den sogleich verwerfen; ein Beschluß, der unverständlich
 und dunkel ist, hat wohl den größtmöglichen Redacti-
 onsfehler. Stokmann ist gleicher Meinung, und
 würde lieber ein allgemeines Gesetz für Besoldung der
 Geldstagerichter in ganz Helvetien wünschen. Dolder
 besteht auf Befolgung des Reglements. — Der Beschluß
 wird auf die 2te Verlesung vertaget.

Der Beschluß, der den 6ten Abschnitt der Orga-
 nisation des obersten Gerichtshofes enthält, wird ver-
 lesen, und auf Zäslins Antrag an die schon mit
 gleichartigen Beschlüssen beschäftigte Commission ver-
 wiesen.

Eine Botschaft des Direktoriums, über die
 Wiedergeburt der piemontesischen Nation, und ein
 Brief der provisorischen Regierung in Piemont — wer-
 den unter Beifallklatschen angehört.

Der Beschluß über Ergänzung der Distriktgerichte,
 welcher erklärt, 1) Sobald 2 Richter des Distriktge-
 richts im Fall sind, demselben nicht beizuwohnen, 2)

sollen diese Richter und überhaupt diejenigen, welche nicht beisitzen können, auf die Art ersetzt werden, welche durch das Gesetz vom 12ten May vorgeschrieben ist. 2) Wenn die Abwesenheit dieser Richter nur augenblicklich ist, so sollen die an ihre Stellen gesetzten Suppleanten nur so lange ihr Amt beibehalten, als die Richter solches nicht selbst versehen können; — wird verlesen und angenommen.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Frasca berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, der dem Bürger Christmann seine völlige Legitimation bewilligt; er rath zur Annahme, da der Beschluß nun nicht mehr den Christmann legitim erklärt, sondern ihm Legitimation ertheilt.

Augustini ist noch nicht ganz erbaut. Christmann scheint zu glauben, die gesetzgebenden Räte haben nichts zu thun, als sich mit ihm abzugeben. Nach dem angenommenen Gesetze über die unehelichen Kinder kann er nun keine weitere Ausnahmen zugeben, am wenigsten für ein Kind, das zugleich incestuos ist, dessen Eltern boshafter Weise die Gesetze des Landes verachteten. Es wäre die Annahme eine neueröffnete Pforte für eine Menge Petitionen; er kann keine Gnade gewähren zum Nachtheil eines dritten. Baucher erwidert, nicht Christmann, sondern Secretan im großen Rath, sey schuld, daß wir uns mit jenem so wiederholt zu beschäftigen haben; er dankt aber Secretan, daß er sich des Armen annimmt, dessen Eltern allein gefehlt haben, wann jemand gefehlt hat.

Bay spricht für die Annahme. Christmann begehrt kein Recht, sondern eine Gnade; wir können eine solche als Ausfluß der Souverainität ertheilen; das Vergehen gründet sich auf ein unsinniges Bernergesetz; wir heben also auch nur die Wirkung eines solchen auf. Der Beschluß wird angenommen.

Schwallier erhält für 14 Tag Urlaub.

Senat, 3. Januar.

Präsident: Barras.

Der Beschluß wird zum zweitenmal verlesen und angenommen, welcher den Commissarien des Nationalarchivs und der Bibliothek der gesetzgebenden Räte einen Kredit von 4000 Franken beim Nationalscamot eröffnet; ferner verordnet, es sollen von allen Arten Schriften, welche in Helvetien gedruckt werden, 4 Exemplare in die Bibliothek, von den Herausgebern abgeliefert werden; endlich die Commissarien beider Räte bevollmächtigt, mit allen denjenigen unmittelbar in Briefwechsel zu treten, welchen Litterarische anvertraut sind die der Nation gehören oder zufallen könnten; diese sollen gehalten seyn, diesen Commissarien alle Erläuterungen und Kenntnisse zu verschaffen, welche sie im Fall seyn könnten, ihnen abzufodern.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Man schreiet zu Erneuerung des Bureau. Lang wird zum Präsidenten, Fuchs zum deutschen Secretar, Stapfer zum Sachinspektor, Reding und Vanina zu Strammzahlern, erwählt.

Usteri verlangt und erhält auf kommenden Dienstag im Namen der Revisionscommission der Constitution, das Wort.

Der Präsident zeigt an, das Bureau des großen Raths habe dem des Senats eine Mittheilung zugesendet, mit der Aufschrift: Geheime Sitzung.

Lascherer bemerkt, daß das Bureau des großen Raths den Senat zu keinen geheimen Sitzungen verpflichten kann; daß er auch den Gegenstand der Zusendung kennt, der so wenig geheim gehalten zu werden verdient, daß er ihm vielmehr jede Publicität geben möchte.

Sie wird öffentlich verlesen und besteht in einer vom Direktorium übersandten Abschrift der Publikation der vorderösterreichischen Regierung, wodurch sie ihren Unterthanen Zahlungen an Schweizer zu machen, verbietet.

Baucher wünscht, das Direktorium hätte Repräsentanten vorgeschlagen. Zastlin glaubt, man müsse demselben ganzlich überlassen, zweckmäßige Maaßnahmen zu treffen und solche allenfalls den Rathen vorzuschlagen.

Grosser Rath, 12. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Huber sagt: gestern hatte ich eine große Freude, indem mir zu Händen der Bibliothek der gesetzgebenden Räte von der Wittve des unsterblichen Gessner's alle Schriften und Kunstwerke desselben übersandt wurden, welchen noch verschiedne andere wichtige Werke für unsre Bibliothek von dem würdigen Sohn Gessner's und Tochtermann Wieland's beigelegt waren. Diese wichtige Geschenke haben in mehrern Rücksichten ausgezeichneten Werth, theils innern Werth, theils den Werth den sie durch die Hand erhalten, die uns dieses Geschenk giebt, und endlich den Werth den sie als Arbeiten von Gessner haben, von diesem Manne der unter den neuern Dichtern den ersten Platz hat, und das meiste dazu beitrug, wieder reinen Geschmack in die deutsche Dichtkunst zu bringen; — diesem Manne der in so vielen Zweigen der schönen Künste sich auszeichnete; — einem Manne, der, wann ihm Helvetien in allen Fächern der Wissenschaften ähnliche Männer an die Seite zu setzen hätte, uns zum ersten Volke der Erde erheben würde; ich trage also darauf an, daß dieses für unsre Bibliothek so schatzbare Geschenk mit Vergnügen angenommen, in die Bibliothek niedergelegt, davon Ehrenmeldung gemacht und der würdigen Wittve Gessner und ihrem Sohn, von Seite der Bibliothekcommissars im Namen des Raths gedankt und sobald wir ein schickliches Lokale

haben, die Büste Gefner's zuerst in unsrer Bibliothek aufgestellt werde. — Allgemeiner Beifall und einmüthige Annahme dieses Antrags.

Das Gutachten über die Juden ist an der Tagesordnung und wird unter ziemlicher Unruhe der Versammlung vorgelesen. (S. Republikaner, S. 708.) Gleich darauf wird mit großem Ungestüm das Wort gefodert und ungefähr 30 Mitglieder für dasselbe eingeschrieben. Herzog erhält das Wort für eine Ordnungsmotion. Herzog v. Eff. will die Versammlung nicht an ihre Würde erinnern, aber dagegen dieselbe bitten, mit kalter Vernunft diesen Gegenstand zu behandeln, über den er weiter nichts sagen will, indem er nach seiner Verpflichtung stimmen wird, wie er sich schon in Arau über diesen Gegenstand geäußert hat. Egler erklärt, daß Herzog's Antrag keine Ordnungsmotion sey, dagegen fodert er, daß dieses Gutachten ohne in Berathung genommen werde. Dieser Antrag wird verworfen.

Custor hofft, man werde nicht diejenigen welche einer entgegengesetzten Meinung sind, von derjenigen der Commission, schlimmer Absichten anklagen, denn alles kommt nur darauf an, wie man die Sache ansieht; — ich bemitleide die Commission eher, als daß ich sie anklagen möchte, deswegen weil ich glaube sie hat den Gegenstand in einem Spiegel betrachtet, so daß das was auf der rechten Seite ist, auf der linken erscheint, und umgekehrt. Nun aber sollen wir die Sache aus dem Grundsatz *sum cuique*, einem jeden das seine, betrachten; das Recht der Juden ist das Recht geduldet, und nicht verfolgt zu werden — aber helvetische Bürger können sie nicht werden, denn die Helvetier haben sich immer durch ihren Nationalcharakter ausgezeichnet und einen festen Muth und Ehrlichkeit gezeigt, die Juden aber haben bisher noch nichts von diesen helvetischen Eigenschaften an sich blicken lassen, sondern sind sich schon Jahrhunderte lang der tiefsten Knechtschaft gewohnt, welches man selbst ihrem Aeußerlichen ansieht, und also in Rücksicht ihrer bisherigen Niedertrachtigkeit und Unehelichkeit können sie keinen Anspruch auf das helvetische Bürgerrecht haben, denn selbst die Constitution will erst 20 jährigem Aufenthalt von den Fremden welche das Bürgerrecht haben wollen, und also kann dieses nicht rückwärts sondern muß vorwärts gezählt werden. Zudem kommt noch, daß ganze Kantone diese Menschenklasse nicht haben wollen, und in den Memorabilia Tigurina, die ich hier die Ehre habe vorzulegen, sehe ich, daß sie auf ewige Zeiten verbannt waren. Aus allem diesem folgt, daß die Juden nicht verfolgt, und die Verbannungen aus einzelnen Kantonen aufgehoben, dagegen dieselben noch 5 Jahre lang in ihren Gemeindsbezirk eingegränzt seyn sollen, und daß sie erst nach 20 jährigem Aufenthalt mit gutem Zeugniß verbunden, das Bürgerrecht erhalten können.

Wyder ruft, o ihr unglücklichen Juden! wie viel Arbeit und Kosten habt ihr, und wie viel Kosten ver-

anlaßt ihr der Nation; übrigens finde ich, die Commission habe ihre Pflicht nicht gethan und sey auf einen unschicklichen Abweg verfallen, denn sie sollte uns entscheiden, ob die Juden Bürger seyen oder nicht, und nun schlägt sie uns eine Art von Vertagung vor, die gar nicht statt haben kann; er will also erklären, daß die Juden keine Bürger seyen, weil sie die in der Constitution gefoderten Eigenschaften nicht besitzen.

Huber dankt Custor'n für sein Mitleiden, und rechtfertigt die Commission gegen Wyder'n dadurch, daß dieselbe fand, der Gegenstand sey noch nicht hinlänglich untersucht, und da sie doch ein Gutachten vorlegen mußte, so konnte sie nicht anders als zu einer Vertagung des Entscheids stimmen und antragen; übrigens aber erklärt er, daß er in der Commission nicht für die Vertagung stimmte, sondern glaubt, laut der Constitution gehöre den in Helvetien wohnenden Juden das Bürgerrecht, indem er nun überzeugt ist, daß sie keine besondere politische Korporation ausmachen wie er Anfangs vermuthete; allein da die Sache noch nicht so bestimmt vorgelegt werden kann, so will er nun wohl zur Vertagung stimmen, obgleich er überzeugt ist, daß in dieser Zwischenzeit die Juden ihrer eigentlichen Rechte beraubt bleiben; daß er im Anfang als dieser Gegenstand zu Rede kam, anderer Meinung war, schämt er sich nicht zu sagen, weil der Mensch bis in sein Grab lernen soll und also irren kann.

Vellegrini sagt: wann ich bedenke, daß die Juden sich als das auserwählte Volk Gottes betrachten, sich darum mit keinen andern Religionen vermischen, und alle Tage noch in ihrer Synagoge für ihren Messias bitten, der sie von ihren Unterdrückern, den Heiden befreien soll, so bin ich über diesen Gegenstand einigermaßen im Zweifel. — Wann ich aber betrachte, daß die lange Ausbleibung des Messias ihren Glauben an den Talmuth allmählig vermindert, daß sie sich anheischig machen, im Bürgereid, der Sache der Gleichheit und Freiheit zu dienen, und allenfalls ihre religiösen Uebungen unserm Geizigen aufzuopfern; wenn ich bedenke, daß sie bisher dem Naturrecht zuwider in einem Zustand der Unterdrückung unter den übrigen Völkern lebten, und daß also jene Bitte an Gott eine Art gerechter Rache ist, so stellt sich in mir das Gleichgewicht zur Untersuchung der Verhältnisse der Juden wieder her.

Die Constitution bestimmt, daß jeder in Helvetien geborne, helvetischer Bürger seyn soll; dieß sind die Juden, welche schon Jahrhunderte lang im Kanton Baden ansässig sind, also ist die Sache von selbst schon entschieden. Gesezt aber, sie könnten die gefoderten guten Zeugnisse nicht liefern, sollten sie noch Bücher und Betrug verüben, und Gott um Befreiung von ihren Unterdrückern bitten, kann man ihnen dieses wohl zur Last rechnen? ich glaube nein! denn überall waren bis jetzt die Juden der Haß und Ewott der Nationen, und überall wurden sie mit Grausamkeit ver-

folgt, und unterdrückt; wenn sie also Mittel fanden, sich verstellter Weise zu rächen, so haben sie nur eine Art Gegenwirkung ausgeübt, und nur weil sie sich als Gefangne, als Unterdrückte ansahen, glaubten sie keine moralische Verpflichtung gegen ihre Unterdrücker zu haben; hört also diese Unterdrückung, dieses Unrecht gegen sie auf, so wird auch diese Rückwirkung von ihrer Seite aufhören; gesetzt aber, sie würden ihrem Versprechen zuwider sich nicht nach unsrer Verfassung, nach unsren Gesetzen fügen, und unverbesserliche Menschen seyn, so ist uns ja das Recht immer vorbehalten, sie aus dem Lande zu verweisen. Laßt uns also die Stimme der Wahrheit und der Gerechtigkeit hören, und das Beispiel aller wiedergeborenen Völker nachahmen, und also die Juden in unser Bürgerrecht aufnehmen!

Escher gesteht, daß er die Juden, oder vielmehr die bisherige Lebensart und den Wandel derselben nicht liebt, und also nicht mit Vorurtheil für sie sprechen allein, da es hier um politische Verhältnisse zu thun ist, so haben wir hauptsächlich die Constitution darüber zu berathen; nun giebt diese im 19. §. allen ewigen und eingeborenen Hinterfassen das Bürgerrecht, und die schweizerischen Judenfamilien sind schon seit Jahrhunderten in Helvetien, folglich auch die gegenwärtigen Juden eingeborene Hinterfassen, also ertheilt die Constitution diesen Juden das Bürgerrecht, denn der Constitution selbst zufolge, kann kein Unterschied der Religionen statt haben, und kein Helvetier wird befragt, ob er ein Christ sey oder nicht, als er in unsre Urversammlungen trat: unsre Verfassung also fodert bestimmt von uns Annahme der Juden; denn die Einwendung, daß sie eine besondere politische Corporation ausmachen, ist nichtig, schon hinlänglich widerlegt, und durch die allgemeine Erfahrung widerprochen worden. Aber mehr noch: in Frankreich sind die Juden Bürger, laut dem Allianztractat können sich alle fränkischen Bürger bei uns niederlassen, und nach Vorschrift der Constitution Bürger in Helvetien werden; folglich müssen wir, wenn sich der Fall ereignet, auch wieder Willen doch Juden in unser Bürgerrecht aufnehmen: Wollten wir aber fremde fränkische Juden annehmen, und unsre eignen eingeborenen Juden verstoßen? Welch ein Widerspruch wäre nicht dieses! — besonders aber beleidigend, und selbst die Menschheit schimpfend sind jene Einwendungen, daß die Juden eine unverbesserliche, ewig schlechte, ewig unmoralische Menschenklasse seyen: — Wie, wo sind Menschenklassen, die durch alle Generationen durch unverbesserlich sind? fühlen wir denn nicht alle den edlen Keim der Vervollkommnung in uns, wenn wir ihn nicht selbst unterdrücken? Trägt nicht die ganze Menschheit auch diesen Keim des allmähligen Fortschritts in der Ausbildung ihrer Anlagen in sich? Und eine bisher unterdrückte Menschenklasse sollte allein von diesem Verbesserungsvermögen ausgeschlossen — das heißt, nicht Theil

der Menschheit seyn! Weg mit solchen entehrenden Aeußerungen! — Nur da stoßt die Ausbildung der Menschen und Menschenklassen, wo äussere drückende Verhältnisse ihre Schwungkraft lähmen — hebt diese Verhältnisse, und die Menschheit wird sich wieder in ihrer vollen Würde zeigen! Was konnten unsrer Juden anders seyn, als Buchweber, da ihnen keine andere Erwerbssart erlaubt war? nur seit kurzer Zeit ist dieser Zwang gehoben, und schon sehen wir Schuster und Schneider unter ihnen entstehen; und so werden wir sie allmählig sehen, auf die gleiche Stufe von Ausbildung sich erheben, auf der wir stehen, wann das Drückende aller ihrer Verhältnisse gehoben seyn wird. Daß aber Cusior uns gar noch mit Darstellung der alten Jüden Gesetze austrittet, ist um so viel ärgerlicher, da wann er besser nachgesehen hätte, er sich selbst als Catholik gleich den Juden von dem Niederlassungsrecht im ehevorigen Kanton Zürich ausgeschlossen geandert hätte! Ich stimme also der Constitution zufolge zur Ausnahme der Juden ins helvetische Bürgerrecht!

Gapari will erst bestimmen ob die Juden Menschen seyen oder nicht, und hofft daß Niemand in der Versammlung an ihrer Menschheit zweifle: da nun aber alle Menschen gleich sind und durchaus kein Unterschied unter ihnen der Religion wegen seyn soll, so können den Juden die Bürgerrechte nicht versagt werden, und man kann ruhig zur Tagesordnung gehen, darauf begründet, daß die Constitution keinen Unterschied in der Religion kenne. Unsre republikanische Verfassungen haben den rohen Charakter verloren, den sie ehemals hatten, niemand als Aristokraten und Royalisten sollen davon ausgeschlossen seyn, und gesetzt auch die Grundsätze der jüdischen Religion waren nicht mit unsrer Constitution und unsren Gesetzen zu vereinbaren, nun so werden die Juden durch die gleichen Gesetze gestraft werden, unter die sie sich nun fügen wollen; wann man ihnen aber gar vorwirft, daß sie das Gepräge des Unrepublikanismus an sich tragen, so bedenke man, daß nicht jeder Mann das Glück hat, eine republikanische Physiognomie zu haben!

Cartier will nicht die Geheimnisse der Religionen untersuchen, es genügt ihm zu wissen, daß die Juden den gleichen Gott anbeten und das gleiche Reich der Gerechtigkeit erwarten wie wir. Wenn wir die Juden als eine verfolgte Religionsparthey ansehen, und also gegen sie wie gegen andere bisher verfolgte verfahren, müssen wir sie nach dem 19ten § der Constitution behandeln. Sehen wir sie aber als Fremde an, welches sie eigentlich auch, nach den Schutzbriefen die sie von den alten Regierungen kauften, waren, so sind sie unter den alten Regierungen begriffen, stehen also unter diesem Fremden-Gesetz, und müssen folglich erst Zeugnisse von ihrem Wohlverhalten und ihrer Nützlichkeit geben, ehe sie in unser Bürgerrecht aufgenommen werden können. Ich stimme zu dieser letzten Meinung.

Carard stimmt für das Gutachten, weil wir jetzt das Volk vereinigt halten sollen, und wir wissen daß ganze Cantone wieder die Annahme der Juden sind, also müssen wir die Entscheidung der Hauptfrage aufschieben, wo es dann nicht schwer seyn wird, der Constitution zufolge dieselbe zu entscheiden. In dieser Zwischenzeit aber sollen wir den Juden völlige Freiheit der Betriebsamkeit geben, welches schon der Menschheit als Recht gehört! er will also das Gutachten mit der einzigen Durchstreichung des 3ten Erwägungsgrundes annehmen. Wenn von bloßen Corporationen die Rede ist, so sind wir ja alle in der Reformirten, Catholischen oder einer andern Corporation; es kann also nur von den politischen Corporationen die Rede seyn, und in solchen leben die Juden nicht, denn wir sehen sie überall unter den Landesgesetzen leben. Unter den 20sten § sind die Juden nicht begriffen, sondern unter dem 19ten §, der allen Schweizern sagt: wie sie helvetische Bürger werden nicht erst in 20 Jahren, wie Custor meint, sondern im Augenblick der Annahme der Constitution. Die Vertagung aber ist jetzt am zweckmäßigsten.

Büttler denkt, wenn wir wieder den Willen unsers Volks, also wieder den Willen des Souverains, handeln, so handeln wir wieder unsre Pflicht, und also haben wir nicht zu untersuchen, ob es wahr sey, daß wir wieder die Menschenrechte handeln oder nicht, wenn wir die Juden nicht annehmen. Er will sie dem 20. § der Constitution zufolge behandeln, denn er denkt, wann man ihnen den Schlüssel zum helvetischen Haus gebe, so werden sie sogleich zeigen, daß sie das Recht dazu haben; überall ruft das Volk: nur kein Jud! u. d. er ist überzeugt, so wie die Kat das Mausen nicht läßt, so wird auch der Jud seine Jüderey nicht lassen. Er will den Gegenstand vertagen lassen, bis die Juden sich verdient uns Vaterland gemacht haben.

Graf will, daß wir uns erst mit dem Wohl unsers Volks beschäftigen, ehe wir uns mit solch einer Menschenklasse beschäftigen, und ist überzeugt, daß ungeachtet der anscheinenden Härte es ein Glück für diejenigen Gegenden war, welche keine Juden haben dürften. Er ist überzeugt, daß die Juden eine politische und religiöse Corporation ausmachen, und daß der Zweck ihrer Corporation den Ruin aller anderen politischen und religiösen Corporationen zum Zweck hat; er will also einstweilen noch zuzwarten und sehen wie sich die Juden aufführen, ehe wir sie als unsre Mitbürger aufnehmen.

Michel stimmt Cartier und Graf bei, und will den Juden den Anlaß verschaffen sich nützlich zu machen, ehe wir sie annehmen.

Anderwerth. Wenn je ein Gegenstand verdiente von uns mit aller Aufmerksamkeit behandelt zu werden, so ist es die Frage: ob den Juden in Endingen und Lengnau das helvetische Aktiobürgerrecht ertheilt werden soll? Ein großer Theil der Mitglieder unsrer gegenwärtigen Versammlung, deren Kenntnissen und

Beredsamkeit wir schon oft den verdienten Beifall widmeten, scheint diese Frage mit einer Ueberzeugung, die beinahe keinen Zweifel übrig lassen will, zu bejahen, und selbst die Commission kann ihren Schmerz nicht verbergen, daß sie aus verschiedenen Gründen sich genöthigt sieht, die Gewährung der Bitte dieser Juden vertagen zu müssen. Und werfen wir einen Blick auf unsere benachbarte republikanische und andere Staaten, so zeigt es sich, daß die Juden in denselben mit dem Bürgerrecht beehrt sind. Eine ganz andere Stimmung aber scheint ein großer Theil unsrer Nation zu haben: ist es bloßes Vorurtheil oder trawige Erfahrung, die in dem größeren Theil unsrer Nation den Wunsch hervorbriugt, daß den Juden das Aktiobürgerrecht bei uns nicht sogleich ertheilt werde? Wir werden nachher das Nähere darüber zu entwickeln trachten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwölfte Sitzung, 4 März.

Präsident: D. H. S.

Zschokke zeigt im Namen der Volksliedercommission an, daß aus den Kantonen Leman und Zürich einige Lieder eingekommen sind, über die sie nächstens berichten wird.

Pfarrer Bieler dankt schriftlich für die gefällige Aufnahme seiner frühern Einsendung.

Als Vorschläge zu Preisaufgaben werden verlesen: 1) wie können die Pfarrer mit Vaterlandsliebe und Anhänglichkeit an die Constitution befeelt; 2) wie Volkslehrer zu wahren Befördern der Bernunft, der Freiheitsliebe und des Bürgerfinns gebildet; 3) wie manche Beamtete der Republik arbeitsamer in ihrem Dienst gemacht werden; 4) was ist wichtiger, gute Gesetze zu machen oder über pünktliche Beobachtung derselben strenge zu wachen? von Demophilus.

Ein Lied für Patrioten (S. Republ. S. 744) wird mit Dank gegen den ungenannten Verfasser an die Volksliedercommission gewiesen. Zschokke tadelt harte Reime daran und einige für Musik zu harte Stellen, wo sich zumal der Gedanke aus einer Strophe in die andere überdehnt.

Huber legt einen durch den Minister der Wissenschaften empfangenen Brief, Karl Müllers von Friedberg, den unterstützungswerthen und bedürftigen Kunstmahler Egger von Gossau, der gegenwärtig sich in Wien aufhält betreffend, vor, mit dem Antrag die Gesellschaft möchte durch Beiträge oder Empfehlungen ihn unterstützen. Auf Kuhns Antrag soll eine aus den B. Rahn, Kellstab und Keller bestehende Commission nähere Erkundigungen über die Arbeiten, Talente und Brauchbarkeit dieses Künstlers einziehen.